

OCTA ACHT

DAS KANZLEIMAGAZIN
FÜR KUNDEN UND INTERESSIERTE
AUSGABE JANUAR/FEBRUAR/MÄRZ 2024



OCTA EINBLICK

**DIE ZUKUNFT
BEGINNT JETZT.**



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

ich freue mich, Ihnen unsere erste Ausgabe der OCTA Acht für das Jahr 2024 zu überreichen. Für uns steht das neue Jahr 2024 neben den alltäglichen steuerlichen Herausforderungen unter dem Motto der Digitalisierung und Automatisierung mithilfe der Künstlichen Intelligenz. Es laufen bei uns bereits einige Pilotprojekte zu dem Einsatz von KI in der Steuerberatung. Daneben möchten wir Ihnen auch einen Einblick in unsere weiteren Arbeitskreise geben, die im Rahmen unseres Workshops im Herbst letzten Jahres ihre Arbeit aufgenommen haben. Lassen Sie sich inspirieren. Die Zukunft beginnt jetzt.



IHR RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
| Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

INHALTE DIESER AUSGABE /

AUSBLICK /

THEMEN AUS DER STEUERWELT

WICHTIGE GRUNDSÄTZE ZUR AUFBEWAHRUNG UND
VERNICHTUNG VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN / 03

UKRAINE-KRIEG: ERLEICHTERUNGEN FÜR SPENDENABZUG
GELTEN AUCH 2024 / 04

STATISTIK: FAST ZWEI DRITTEL DER EINSPRÜCHE WAREN
ERFOLGREICH / 05

INTERNETVERKÄUFE: WANN UMSÄTZE UND GEWINNE
STEUERPFLICHTIG SIND / 06

GBR-NEUREGELUNGEN AB 2024 BEACHTEN / 06

STATISTIK ZU BETRIEBSPRÜFUNGEN: 1,8 % ALLER BETRIEBE
WURDEN IM JAHR 2022 GEPRÜFT / 07

BUNDESFINANZMINISTERIUM: VORABHINWEISE ZUR
ELEKTRONISCHEN RECHNUNG / 07

WEGEN ERHÖHUNG DER JAHRESARBEITSENTGELTGRENZE ZUM
1.1.2024: KRANKENVERSICHERUNGSPFLICHT NEU PRÜFEN / 08

GASTRONOMIE AB 01.01.2024: UMSATZSTEUERSATZ SPRINGT
AUF 19 % ZURÜCK / 09

VERBILLIGTE VERMIETUNG AN ANGEHÖRIGE: 66 %-GRENZE IM
AUGE BEHALTEN / 10

BALKONKRAFTWERKE: SO BLEIBEN DIE EINKÜNFESTE STEUERFREI
/ 10

VERLUSTE IN DER ANLAUFPHASE: IN DIESEN FÄLLEN SIND SIE
ANZUERKENNEN / 11

GESELLSCHAFTSANTEILE: BERÜCKSICHTIGUNG EINES NEGATIVEN
KAPITALKONTOS BEI SCHENKUNG / 11

EINBLICK /

AKTUELLES AUS UNSERER KANZLEI

DIE ZUKUNFT BEI OCTA BEGINNT JETZT! / 13

KOPFSACHE: MUAMMER CAMCI AUSZUBILDENDER / 14

AKTUELLES: BETRIEBSFEIER ZUM 60. JUBILÄUM SPAB BEIM
SOMMERFEST / 14

AKTUELLES: AKTION ZU WEIHNACHTEN SPAB AM SPORT / 14

AKTUELLES: FRÜHSTÜCK MIT MÜTZE PREMIERENSTIMMUNG / 14

WICHTIGE GRUNDSÄTZE ZUR AUFBEWAHRUNG UND VERNICHTUNG VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN

Insbesondere rund um den Jahreswechsel stellt sich regelmäßig die Frage, welche Geschäftsunterlagen vernichtet werden können und welche weiterhin aufzubewahren sind. Grund genug, sich mit dem Thema der Archivierung näher zu beschäftigen.

Gesetzliche Grundlagen und generelle Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungspflichten sind Bestandteil der handelsrechtlichen und steuerlichen Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten. Folglich ist derjenige, der nach Steuer- oder Handelsrecht zum Führen von Büchern verpflichtet ist, auch aufbewahrungspflichtig.

Beachten Sie: Die handelsrechtliche Grundlage bildet § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) i. V. mit § 238 HGB. Die entsprechende steuerliche Grundlage stellt insbesondere § 147 Abgabenordnung (AO) dar.

Für Privatbelege besteht grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht. Sie werden aber bei der Einkommensteuerveranlagung im Rahmen der Mitwirkungspflicht benötigt. Zudem sind im Privatbereich zwei Besonderheiten zu beachten:

- Zweijährige Aufbewahrungsfrist für Rechnungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (§ 14b Abs. 1 S. 5 Umsatzsteuergesetz (UStG)) sowie
- besondere Aufbewahrungspflichten für Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 Einkommensteuergesetz (Überschusseinkünfte) mehr als 500.000 EUR im Kalenderjahr beträgt (§ 147a AO).

Erfreulich ist, dass sich die handels- und die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten weitestgehend entsprechen. Die folgende Aufzählung zeigt die Aufbewahrungsfristen für wichtige Geschäftsunterlagen:

- Zehn Jahre lang müssen Unternehmen beispielsweise Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Buchungsbelege aufbewahren. Gleiches gilt für alle Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, die diese Belege verständlich machen und erläutern.
- Sechs Jahre lang müssen z. B. Handels- und Geschäftsbriefe sowie Unterlagen, die für die Besteuerung wichtig sind (z. B. Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel), aufgehoben werden.

Merke: Nach den Plänen der Bundesregierung sollen die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre verkürzt werden.

Fristbeginn und mögliche Fristverlängerungen

Die Aufbewahrungsfrist für ein Geschäftsjahr beginnt erst mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzten Unterlagen entstanden sind oder die letzten Aufzeichnungen (insbesondere Buchungen) vorgenommen wurden (§ 257 Abs. 5 HGB bzw. § 147 Abs. 4 AO).

Beispiel

Eine GmbH hat den Jahresabschluss für 2012 im Mai 2013 aufgestellt und dem Finanzamt übermittelt.

Die Aufbewahrungsfrist läuft ab dem 31.12.2013. Beträgt die Aufbewahrungsdauer zehn Jahre, endet die Aufbewahrungsfrist somit am 31.12.2023. Ab Januar 2024 können die entsprechenden Unterlagen also grundsätzlich vernichtet werden.

Aber nicht nur bei der Bestimmung des Fristbeginns ist Sorgfalt geboten, sondern auch am Fristende müssen mögliche Verlängerungen im Auge behalten werden. So können vor allem folgende Sachverhalte zu einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist bzw. zur Verschiebung der Aktenvernichtung führen:

- noch nicht abgeschlossene Außenprüfungen,
- noch nicht abgelaufene Festsetzungsfristen,
- anhängige steuerstrafo- oder bußgeldrechtliche Verfahren,
- Vorläufigkeit von Steuerfestsetzungen gemäß § 165 AO oder
- laufende Anträge an das Finanzamt. ...

WEITERLESEN



CHRISTINA BECKER

Steuerberaterin | Teamleiterin

christina.becker@octa-stb.de

NEWS 2 GO

UKRAINE-KRIEG: ERLEICHTERUNGEN FÜR SPENDEN-ABZUG GELTEN AUCH 2024

Spenden an notleidende Menschen aus der Ukraine können von Privatpersonen, Vereinen und Unternehmen steuerlich unter erleichterten Voraussetzungen abgesetzt werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte hierfür Anfang 2022 entsprechende Regelungen erlassen, die ursprünglich nur bis zum 31.12.2022 galten. Nach einer ersten Verlängerung bis zum Jahresende 2023 hat das BMF nun erklärt, dass die Erleichterungen auch für das Jahr 2024 anwendbar sind.

WEITERLESEN



STATISTIK:

FAST ZWEI DRITTEL DER EINSPRÜCHE WAREN ERFOLGREICH

Nach einer neuen Statistik des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) haben Steuerzahler im Jahr 2022 insgesamt 2.978.644 Einsprüche bei ihren Finanzämtern eingelegt. Zusammen mit den noch unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 5,59 Millionen Einsprüche zu bearbeiten.

In knapp zwei Drittel der Fälle (64 %) waren die Steuerzahler mit ihrem Einspruch erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden. Tatsächlich erfolglos oder zumindest teilweise erfolglos sind nach der Statistik nur 18 % der Einsprüche geblieben – in diesen Fällen wurde über die Einsprüche durch (Teil-)Einspruchsentscheidung ganz oder teilweise abschlägig entschieden. 17,3 % der eingelegten Einsprüche wurden von den Einspruchsführern zudem selbst wieder zurückgenommen.

Die hohe Erfolgsquote bei den Einsprüchen zeigt, dass es sich durchaus lohnen kann, Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid einzulegen. In die Statistik fallen aber auch solche Einspruchserfolge, die dadurch entstanden, dass der Steuerzahler per Einspruch beispielsweise eigene Fehler korrigiert und vergessene absetzbare Kosten nacherklärte.

Steuerzahler sollten ihre Steuerbescheide stets zeitnah nach Erhalt auf Richtigkeit prüfen, denn Einsprüche müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim jeweils zuständigen Finanzamt eingehen. Sie können auch elektronisch über das Elster-Portal eingelegt werden. Auch eine einfache E-Mail wird von den Finanzämtern generell akzeptiert. Die Einspruchsfrist wird durch die Bekanntgabe des Steuerbescheids in Gang gesetzt. Geht der Bescheid – wie üblich – mit einfacher Post zu, gilt der Brief am dritten Tag nach dem aufgedruckten Bescheiddatum als bekanntgegeben, so dass die Frist ab dem vierten Tag läuft. Fällt das Datum der Bekanntgabe auf einen Feiertag oder ein Wochenende, verschiebt sich der Bekanntgabetag auf den nächsten Werktag. Gleiches gilt, wenn die Einspruchsfrist an einem Feiertag oder Wochenende endet.

Ist zu einer Streitfrage bereits ein vergleichbares Verfahren beim Bundesfinanzhof oder beim Europäischen Gerichtshof anhängig, können Steuerzahler sich an dieses Verfahren „anhängen“, indem sie Einspruch einlegen, auf das Aktenzeichen des anhängigen Verfahrens verweisen und das Ruhen des Einspruchs bis zur Gerichtsentscheidung beantragen.

Hinweis: Nach der BMF-Statistik wurden im Jahr 2022 insgesamt 51.245 Klagen vor den Finanzgerichten erhoben. Das entspricht lediglich 1,6 % der insgesamt erledigten Einsprüche. Der Grund ist darin zu vermuten, dass das finanzgerichtliche Verfahren mit mehr Aufwand als der Einspruch und zudem mit einem Kostenrisiko verbunden ist.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |
Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

INTERNETVERKÄUFE:

WANN UMSÄTZE UND GEWINNE STEUERPFLICHTIG SIND

Plattformen wie Kleinanzeigen (früher Ebay Kleinanzeigen), Momox oder Etsy müssen die abgewickelten Geschäfte von Verkäufern und Privatpersonen ab 2023 an den Fiskus melden. Grundlage hierfür ist das Plattformen-Steuertransparenzgesetz. Es gilt hierbei jedoch eine Bagatellfallgrenze von 30 Verkäufen pro Plattform und Jahr mit Einnahmen von insgesamt unter 2.000 €. Verkäufer, die in diesem Rahmen tätig wurden, werden also nicht gemeldet.

Für Verkäufe im Internet gelten folgende allgemeine Steuerregeln: Wer seinen Dachboden oder Keller entrümpelt und bloß seinen eigenen Hausrat verkauft, hat in der Regel keine steuerlichen Folgen zu befürchten, denn eine solche Tätigkeit entfaltet keine steuerliche Relevanz. Anders sieht es aber aus, wenn Wertgegenstände wie Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Sammlerobjekte innerhalb eines Jahres nach ihrer Anschaffung gewinnbringend veräußert werden. In diesem Fall erzielt der Privatverkäufer

einen Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft, den er in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss. Gewinne bleiben aber steuerfrei, wenn der Gesamtgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften weniger als 600 € (ab 2024: 1.000 €) im Kalenderjahr beträgt.

Ein Internethandel kann sich allerdings von einem meist steuerfreien Privatverkauf zu einem steuerpflichtigen gewerblichen Handel entwickeln. Die Kriterien für diesen „Grenzübertritt“ sind insbesondere:

- Dauer und Intensität der Verkaufsaktivitäten
- Höhe der erzielten Entgelte ...

WEITERLESEN



JANINE HOISCHEN

Steuerfachangestellte I
Wirtschaftsjuristin I Teamleiterin
janine.hoischen@octa-stb.de

MOPEG

GBR-NEUREGELUNGEN AB 2024 BEACHTEN

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde das Recht der Personengesellschaften reformiert. Insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wurden viele Bestimmungen geändert. Das Gesetz wurde bereits Mitte 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet, es tritt aber erst 2024 in Kraft. Daher sollte – sofern noch nicht geschehen – in den nächsten Wochen geprüft werden, ob Handlungsbedarf besteht.

Neu ist insbesondere Folgendes: Für rechtsfähige GbRs wurde mit dem Gesellschaftsregister ein eigenes öffentliches Verzeichnis geschaffen (vgl. hierzu die Bestimmungen der §§ 707 bis 707d BGB). Dieses Register kann von jedermann eingesehen werden. Es beinhaltet Angaben zur Gesellschaft, zu den Gesellschaftern und zur Vertretungsbefugnis der Gesellschafter.

Merke: Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Insbesondere hat die Eintragung

nichts mit der Frage der Rechtsfähigkeit zu tun, das heißt, eine rechtsfähige GbR kann auch dann bestehen, wenn sie nicht in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. Allerdings ist die Registereintragung Voraussetzung für die wirksame Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte – nämlich den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften sowie den Erwerb von Grundbesitz und von Immaterialgüterrechten, wenn diese in öffentlichen Registern eingetragen sind (beispielsweise Marken- oder Patentrechte).

Beachten Sie: Die IHK Köln gibt einen guten Überblick über die verschiedenen Regelungsbereiche (unter [gehezu.link/7e3f](https://www.ihk-koeln.de/gehezu/link/7e3f)).

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



RALF SOMMER

M. A. I Rechtsanwalt I
Steuerberater I Wirtschaftsprüfer I
Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

**NEWS 2 GO****STATISTIK ZU BETRIEBSPRÜFUNGEN:
1,8 % ALLER BETRIEBE WURDEN IM
JAHR 2022 GEPRÜFT**

Wie oft Selbständige und Gewerbetreibende einer Betriebsprüfung unterzogen werden, hängt von der Größe des Unternehmens, der wirtschaftlichen Zuordnung und der Art des Betriebs ab. Das Finanzamt unterscheidet zwischen Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben. Dabei gilt die Faustregel: Je größer das Unternehmen ist, desto häufiger wird es zu einer Außenprüfung kommen.

WEITERLESEN**NEWS 2 GO****BUNDESFINANZMINISTERIUM:
VORABHINWEISE ZUR
ELEKTRONISCHEN RECHNUNG**

Mit dem Wachstumschancengesetz werden die Regelungen zur Einführung der elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze im Umsatzsteuergesetz verankert. Bereits vor Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erste Hinweise zu den Anforderungen an eine elektronische Rechnung verlautbaren lassen. Fraglich war allerdings, ob die bereits bekannten Formate XRechnung und ZUGFeRD die geplanten Vorgaben erfüllen.

WEITERLESEN



NEWS 2 GO

WEGEN ERHÖHUNG DER JAHRES- ARBEITSENTGELTGRENZE ZUM 1.1.2024: KRANKENVERSI- CHERUNGSPFLICHT NEU PRÜFEN

Die jährlichen Sozialversicherungsrechengrößen werden (turnusgemäß) zum 1.1.2024 angepasst. Arbeitgeber müssen jährlich prüfen, ob für bisher krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer nun die Versicherungspflicht eintritt oder eine Versicherungspflicht womöglich endet. Dann müsste die Behandlung in der Lohnabrechnung geändert werden.

WEITERLESEN



GASTRONOMIE AB 01.01.2024:

UMSATZSTEUERSATZ SPRINGT AUF 19 % ZURÜCK

Um die Gastronomie während der Corona-Pandemie zu stützen, hatte der Gesetzgeber den Umsatzsteuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ab dem 01.07.2020 von 19 % auf 7 % abgesenkt. Ausgenommen hiervon waren lediglich Getränke. Die Regelung ist zum 31.12.2023 ausgelaufen und wurde nicht verlängert.

Ein dauerhaft ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % auf den Verzehr von Speisen in Restaurants hatte im September 2023 keine Mehrheit im Bundestag gefunden. Ein entsprechender Entwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes war abgelehnt worden. Vonseiten der CDU/CSU-Fraktion war die Verlängerung der Umsatzsteuerermäßigung mit durch die Corona-Pandemie eingetretenen Verhaltensänderungen der Verbraucher begründet worden. Es wurde argumentiert, dass die Verbraucher verstärkt geliefertes oder mitgenommenes Essen konsumieren würden, das dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt.

Mit der Senkung sollten Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden und steigende Belastungen der Gastronomiebetriebe durch hohe Energie- und Einkaufspreise kompensiert werden. Im Ergebnis konnten die vorgebrachten Argumente für eine Entfristung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie im Bundestag jedoch nicht überzeugen. In der öffentlichen Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass die Post-Pandemie-Zeit auch anderen Branchen einen weiteren Strukturwandel zumutet und keine Rechtfertigung für eine dauerhafte Subventionierung der Gastronomiebranche bestehe.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



KERSTIN SCHWOTZER

Steuerberaterin | Teamleiterin

k.schwotzer@octa-stb.de

**NEWS 2 GO****VERBILLIGTE VERMIETUNG AN ANGEHÖRIGE:
66 %-GRENZE IM AUGE BEHALTEN**

Gerade wenn eine Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken überlassen wird, liegt das Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete. Um sich dennoch den vollen Werbungskostenabzug zu sichern, sind einige Punkte zu beachten.

WEITERLESEN**NEWS 2 GO****BALKONKRAFTWERKE: SO BLEIBEN DIE
EINNAHMEN STEUERFREI**

Die sog. Mini-Photovoltaikanlagen sind momentan in aller Munde. Selbst die kleinsten Flächen und Balkonverkleidungen werden mit Solarmodulen ausgestattet, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die eigene Stromrechnung zu senken. Erfreulich dabei: Bei der Lieferung und der Installation von Solarmodulen fällt mittlerweile keine Umsatzsteuer mehr an! Und auch beim Betrieb der Anlagen ist heute steuerlich vieles einfacher als früher.

WEITERLESEN

VERLUSTE IN DER ANLAUFPHASE:

IN DIESEN FÄLLEN SIND SIE ANZUERKENNEN

Ein selbstständiger Unternehmensberater erzielt Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster waren die erklärten Verluste innerhalb der Anlaufphase von fünf Jahren im Streitfall anzuerkennen, weil der Berater ein belastbares und dem Grunde nach geeignetes Betriebskonzept vorgelegt hat, um zukünftig Gewinne zu erwirtschaften. Zudem konnte er darlegen, dass er Maßnahmen zur Erzielung von Gewinnen ergriffen hat.

Relevanz für die Praxis

Ob Steuerpflichtige mit Gewinnerzielungsabsicht handeln, ist gerade bei Aufnahme einer Tätigkeit nicht immer eindeutig zu erkennen. Gegen die Annahme einer Gewinnerzielungsabsicht spricht das Vorliegen persönlicher Beweggründe zur Fortführung der verlustbringenden Tätigkeit

(Steuern sparen) oder wenn Steuerpflichtige eine verlustbringende Tätigkeit aus im Bereich ihrer Lebensführung liegenden persönlichen Neigungen ausüben.

Fehlt es an typischerweise persönlichen Motiven, dann spricht der Beweis des ersten Anscheins für die Annahme einer Gewinnerzielungsabsicht, wenn die Betriebsführung so eingerichtet ist, dass der Betrieb nach seiner Wesensart und der Art seiner Bewirtschaftung auf Dauer dazu geeignet und bestimmt ist, mit Gewinn zu arbeiten. ...

WEITERLESEN



ADLE ACAR

Steuerassistentin |
Bilanzbuchhalterin |
Standortleiterin | Teamleiterin
adle.acar@octa-stb.de

GESELLSCHAFTSANTEILE:

BERÜCKSICHTIGUNG EINES NEGATIVEN KAPITALKONTOS BEI SCHENKUNG

Wenn Sie etwas erben, muss für Erbschaftsteuerzwecke der Wert des Erbes ermittelt werden. Bei einem Geldbetrag ist das natürlich sehr einfach. Schwieriger wird es bei Gegenständen wie Kunstwerken oder einem Haus, bei dem ein Gutachter hinzugezogen werden muss. Oder auch bei Anteilen an Gesellschaften. So muss beim Vererben oder der Schenkung eines Anteils an einer Kommanditgesellschaft der Wert der gesamten Gesellschaft ermittelt werden, damit dann der anteilige Wert ermittelt werden kann. Welchen Einfluss auf die Bewertung hierbei ein negatives Kapitalkonto hat, musste das Finanzgericht München (FG) entscheiden.

Der Kläger war Einzelunternehmer. Im Jahr 2012 wurde das Einzelunternehmen auf die X-KG ausgegliedert, deren einziger Kommanditist ebenfalls der Kläger war (Kommanditanteil 100.000 €). Die Kommanditeinlage wurde durch

den Kläger vollständig erbracht. Es gab keine vertraglich vereinbarte Nachschusspflicht. Der Kläger war darüber hinaus noch Inhaber einer Forderung von gut 2,5 Mio. € gegenüber der X-KG, die als Sonderbetriebsvermögen erfasst wurde. Mit Anteilsübertragungsvertrag vom 07.12.2015 transferierte der Kläger 90 % seines Festkapitalanteils an der KG mit Wirkung zum 31.12.2015 per Schenkung an seinen Neffen N. Des Weiteren übertrug er an N eine gegen die Gesellschaft gerichtete Forderung von 1,5 Mio. €. Die Schenkungsteuer wollte der Kläger selbst tragen. ...

WEITERLESEN



INGO ELLERBRAKE

M.A. | Diplom-Wirtschaftsjurist |
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
ingo.ellerbrake@octa-stb.de

Unser Jahr 2023



Nachgefragt und nachgehakt

DIE ZUKUNFT BEI OCTA BEGINNT JETZT!

Von der Theorie in die Praxis: In der vergangenen Ausgabe haben wir über den spannenden Workshop „New Work in der Steuerberatung“ berichtet. Zusammen mit Lasse Rheingans, dem „Erfinder“ des 5-Stunden-Arbeitstages haben wir einen Tag lang mit der gesamten Belegschaft unter dem Stichwort „Agiles Arbeiten“ zusammen verbracht, um OCTA zum Wohle der Kundschaft weiter voranzubringen. Jetzt liegen erste Ergebnisse aus den fünf Arbeitskreisen zu den Themen Employer Branding, Kommunikation, EDV und IT, Zusammenarbeit sowie Wissensmanagement vor.

ARBEITSKREIS EMPLOYER BRANDING

„Unser Fokus liegt auf der Zufriedenheit und dem Wohlbefinden unserer Kolleginnen und Kollegen. Als eine der ersten Maßnahmen werden wir unseren Aufenthaltsraum neu gestalten. Für unsere Auszubildenden und neuen Mitarbeitenden haben wir ein Patenmodell eingeführt, um das Onboarding zu erleichtern. In den nächsten Monaten haben wir für unsere Kollegen noch ein paar tolle Überraschungen parat.“

ARBEITSKREIS KOMMUNIKATION

„Wir beschäftigen uns intensiv mit Kommunikationsregeln. Unser Ziel ist die Verbesserung und Neustrukturierung der internen und externen Kommunikationswege durch Nutzung neuer und vorhandener Medien. Als Erstes haben wir eine Bestandsaufnahme gemacht und unsere interne Feedback-Kultur verbessert, um die Zufriedenheit der Mitarbeitenden zu erhöhen. Dabei haben wir u. a. folgende Fragen berücksichtigt: Hat mein Gesprächspartner die Aufnahmebereitschaft? Wie gebe ich richtig Feedback? Wir fanden es sehr interessant, wie viele unterschiedliche Kommunikationswege und Kommunikationsmöglichkeiten es gibt.“

ARBEITSKREIS EDV UND IT

„Wir sind mit dem Einsatz von KI in der Steuerberatung sowie der Optimierung interner Prozesse befasst. Deshalb ist es unser Ziel, KI in die Arbeitsprozesse zu integrieren. Dadurch werden Arbeitsabläufe vereinfacht, die Arbeitsweise und insgesamt die Aufgabenbereiche verändern sich.“

ARBEITSKREIS ZUSAMMENARBEIT

„Im neuen Jahr werden wir die Zusammenarbeit mit unseren Kundinnen und Kunden durch klarere Strukturen, verbesserte Arbeitsabläufe und Rahmenbedingungen noch weiter verbessern, um ein effizientes und effektives Arbeiten sowohl für den Kunden als auch für OCTA zu ermöglichen. So werden die Potenziale bestmöglich ausgeschöpft.“

ARBEITSKREIS WISSENSVERMITTLUNG

„Wir wollen einen Weg finden, damit alle Kolleginnen und Kollegen mit möglichst wenig Aufwand alle Informationen bekommen, die sie für ihre Arbeit brauchen. Infos zu Literatur, zu den Newslettern, zu Datenbanken und Programmen sowie zu den Seminaren sollen transparent und übersichtlich dargestellt und abgelegt werden, damit sie schnell greifbar sind. Das ist insbesondere für neue Kollegen wichtig. In regelmäßigen Abständen sollen Inhouse Meetings stattfinden, bei denen sich die Kolleginnen und Kollegen über Tipps und Tricks in der Anwendung von Programmen austauschen.“

KOPFSACHE

MUAMMER CAMCI

AUSZUBILDENDER



Zahlen, Daten und Fakten sind unsere Berufung. Maßgeschneiderte Steuer- und Unternehmensberatung ist eine Teamleistung. Wir nehmen Ihren Erfolg persönlich und geben professioneller Beratung ein Gesicht.

Ich begeistere mich für Autos!

Mein bisher unentdecktes Talent ist weiterhin unentdeckt geblieben.

Verzichten könnte ich niemals auf Freunde/Familie.

Was liebst Du an Deinem Beruf besonders? Die Vielfalt und abwechslungsreichen Tätigkeiten, da jeder Fall neue Besonderheiten mit sich bringt – im Steuerrecht wird es nie langweilig. Und bei OCTA liebe ich die Team-Struktur und das gemeinsame Miteinander unter den Kollegen. So macht Arbeiten Spaß!

Ostwestfalen ist für mich meine Geburtsstätte und Heimat. Hier fühle ich mich zu Hause.

AKTUELLES

BETRIEBSFEIER ZUM 60. JUBILÄUM

Spaß beim Sommerfest



Unser Sommerfest hat richtig Spaß gemacht! Ralf hat die Gelegenheit genutzt und uns direkt mal seinem Hobby – dem Golfen – näher gebracht. Hat mal gut und mal weniger gut geklappt. Wir haben auf der Driving Range Abschlüsse und anschließend auf dem Putting Green das Einlochen geübt. Abgerundet haben wir den Abend mit einem richtig leckeren BBQ-Buffer, wobei wir auch auf das 60-jährige Firmenjubiläum angestoßen haben.

AKTUELLES

AKTION ZU WEIHNACHTEN

Spaß am Sport

Wir freuen uns sehr, dass wir der Fußballmannschaft des TuS Quelle eine Freude zu Weihnachten bereiten konnten. Durch unsere Spende bescherten wir der U10 II neue Trainingsanzüge und sorgten für strahlende Augen schon vor Heiligabend. Wir sind sicher, dass das Team von Lukas Witting und Baart Özden im neuen Jahr wieder alles geben wird auf dem Platz. Wir wünschen ganz viel Erfolg dabei und stets drei Punkte.

AKTUELLES

FRÜHSTÜCK MIT MÜTZE

Premierenstimmung

Es ist eine liebgewonnene Tradition bei OCTA. Während unseres alljährlich stattfindenden Nikolausfrühstücks ist es an den neuen Kolleginnen und Kollegen, etwas aufzuführen. Und wir können verkünden: Alle waren mit Feuereifer dabei. Das hat wieder richtig viel Spaß gemacht. Natürlich war mit belegten Brötchen, heißem Kakao und Glühwein auch für das leibliche Wohl gesorgt. Und fest steht: Das machen wir nächstes Jahr wieder!

DIGITAL / BEQUEM / SICHER

DIE OCTA APP ZUM THEMA STEUERN KÖNNEN SIE KOSTENLOS HERUNTERLADEN.



IHRE ZAHLUNGSTERMINE

JANUAR, FEBRUAR UND MÄRZ 2024

MITTWOCH, 10.01.2024

(15.01.2024 *)
/ Lohnsteuer
/ Umsatzsteuer

MONTAG, 12.02.2024

(15.02.2024 *)
/ Lohnsteuer
/ Umsatzsteuer

MONTAG, 11.03.2024

(14.03.2024 *)
/ Umsatzsteuer
/ Lohnsteuer
/ Einkommensteuer

DONNERSTAG, 25.01.2024

(29.01.2024 *)
/ Sozialversicherungsbeiträge

DONNERSTAG, 15.02.2024

(19.02.2024 *)
/ Grundsteuer
/ Gewerbesteuer

DIENSTAG, 26.03.2024

/ Sozialversicherungsbeiträge

DIENSTAG, 27.02.2024

/ Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

SIE HABEN INTERESSE AN UNSEREN DIENSTLEISTUNGEN? SPRECHEN SIE MIT UNS.

BIELEFELD

Hauptstraße 138 – 142
33647 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0
FAX +49.(0)521.942 73-42

✉ info@octa-stb.de

BIELEFELD ALTSTADT

Neustädter Straße 29
33602 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0
FAX +49.(0)521.942 73-142

✉ info@octa-stb.de

RHEDA-WIEDENBRÜCK

Marienstraße 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

FON +49.(0)52 42.182 08-0
FAX +49.(0)52 42.182 08-19

✉ rheda-wiedenbrueck@octa-stb.de

PADERBORN

Nordstraße 40 – 42
33102 Paderborn

FON +49.(0)52 51.297 19-0
FAX +49.(0)52 51.297 19-19

✉ paderborn@octa-stb.de

IMPRESSUM

OCTA ACHT bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen **OCTA STEUERBERATER BIELEFELD** gerne zur Verfügung. **OCTA ACHT** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: Amparo Garcia V, Seite 7: HBS - stock.adobe.com, Seite 8: fidaolga - stock.adobe.com, Seite 10: www.kinolenta.photography. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de

Wer bei OCTA Steuerberater arbeitet, den erwartet mehr als „nur“ Teil einer exzellenten Steuer- und Unternehmensberatung zu sein, denn...

Uns liegt neben der fachlichen Expertise auch besonders die persönliche Weiterentwicklung von jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin am Herzen.

Wir fördern unsere Mitarbeiter und wollen mit ihnen ihre Ziele verwirklichen.



Exzellente Karriere-Möglichkeiten:
karriere@octa-stb.de